

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich – Allgemeines

1. Unsere Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner (kurz in Folge als Kunde bezeichnet) und sind wie folgt festgelegt. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware seitens des Kunden als vereinbart. Unsere Bedingungen gelten grundsätzlich, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen nicht extra widersprechen. Sämtliche Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Abweichungen von unseren Bedingungen werden für uns erst bindend, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen. Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen unseren Kunden und uns sind in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegt. Aufträge werden nur unter Zugrundelegung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeführt, davon abweichende Bedingungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Sämtliche Verkaufspreise bzw. die Preise unserer Angebote und Kostenvoranschläge sind, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend, in österreichischer Währung, sowie, wenn nicht ausdrücklich vermerkt, exklusive Umsatzsteuer. Basis sind die am Angebotstag gültigen Löhne und Gehälter sowie die Material- und diversen Nebenkosten. Erhöhen sich diese Preisgrundlagen, so erhöhen sich unsere Preise im entsprechenden Verhältnis. Wir sind daher berechtigt, auch nach Vertragsabschluss angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Unser Stillschweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden bedeutet niemals Zustimmung. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
3. Sämtliche zur Erstellung von Angeboten übergebenen Unterlagen und Informationen, insbesondere Leistungsverzeichnisse, haben rein informativen Charakter und werden nur nach ausdrücklicher Erklärung unsererseits Vertragsbestandteil.
4. Soweit wir eine Werkleistung erbringen gilt die ÖNORM in der jeweils geltenden Fassung mit den sich aus unseren Bedingungen ergebenden Änderungen
5. Aufträge, die durch Vertreter aufgenommen werden, erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
6. Abweichungen in der Materialstärke sind innerhalb gewisser Toleranzen fabrikationsbedingt und hängen von Sorte, Abmessung und Nenndicke der Kunststoffprodukte ab. Vereinbarungen über Toleranzen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Für von uns bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns die vom Urheberrecht abgeleiteten Rechte vor.

Montagebedingungen

1. Falls unsere Produkte nach den ausverhandelten Vertragsbedingungen durch uns montiert werden, gilt die ÖNORM und zusätzlich noch folgende Bedingungen: Schutzgerüste, Auffangnetze oder andere etwaige Sicherheitsvorkehrungen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Entstehen uns zusätzliche Aufwendungen dadurch, dass der Kunde unzutreffend mitgeteilt hat, dass bauseits alle Voraussetzungen vorliegen und die Montageleistungen erbracht werden können, so ist der Kunde verpflichtet, diesen zusätzlichen Aufwand nach entsprechender Berechnung zu tragen. Durch witterungsbedingte Unterbrechungen der Montage geraten wir nicht in Verzug. Technische Zeichnungen sind durch den Kunden schriftlich freizugeben. Vereinbarte Fristen laufen erst mit dem Zugang der Freigabe durch den Kunden.
2. Die ÖNORM A2063 gilt mit der Maßgabe, dass Aufmaßzeichnungen nur geschuldet werden, wenn die Leistung durch ein Aufmaß in Tabellenform nicht nachvollziehbar ist.
3. Der Kunde hat auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass sein Bauvorhaben die erforderlichen bautechnischen und statischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage unserer Produkte im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften aufweist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, übernehmen wir dafür weder Gewähr noch Haftung.

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte, sich nicht mehr in unserem Gewahrsam befindliche, sowie auch die montierte Ware, soweit nicht untrennbar verbunden, bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser ausschließliches Eigentum und ist von der übrigen Ware des Kunden getrennt zu lagern und gegen Feuer und Diebstahl ausreichend geschützt und versichert zu halten. Leistet der Kunde Abschlagszahlungen geht das Eigentum an den bezahlten Teilen auf ihn über. In allen anderen Fällen geht das Eigentum erst dann auf den Kunden über, wenn er die gesamten Verbindlichkeiten aus allen von uns vorgenommenen Leistungen und Lieferungen getilgt hat. Weiters wird ausdrücklich verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Danach ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbedingungen mit Ihren Käufern, Abnehmern etc. dafür Sorge zu tragen, dass darauf hingewiesen wird, dass an der von uns gelieferten oder montierten Ware Eigentumsvorbehalt besteht und erst bei gänzlicher Bezahlung unserer Forderung auch Ihr Kunde freies Eigentum erwirbt. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behalten wir uns vor, Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Wird der Liefergegenstand durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Kunden gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde darf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern.
2. Verpfändungen unserer Ware oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind nicht zulässig. Von Pfändungen oder Zugriffen dritter Personen auf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten oder montierten Waren sind wir sofort auf schnellstem Wege zu verständigen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, Forderungen, die aus einer eventuellen Veräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware resultieren, abzutreten, und zwar in der Höhe, in der unsererseits Forderungen an den Käufer bestehen. Die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Käufer ausreichend zu versichern; die Versicherungspolizze ist zu unseren Gunsten zu vinkulieren.
4. Wird der Liefergegenstand vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten erwachsenden Vergütungsanspruch in der Höhe an uns ab, der dem Wert des Liefergegenstandes entspricht. Steht der Liefergegenstand im Miteigentum des Kunden so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Die Abtretung umfasst auch Ansprüche des Kunden gegen seinen Kreditversicherer für den Fall, dass der Abnehmer des Kunden seinerseits zahlungsunfähig wird. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf uns über.

Fracht, Verpackung und Versand

1. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gehen die Frachtkosten zu Lasten des Kunden. Bei Lieferung durch hauseigene Transportfahrzeuge erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung ein angemessener Lademeter- und Transportzuschlag.
2. Ab Übergabe der Ware an den Frachtführer trifft uns keine weitere Haftung. Um Sie vor Verlusten zu schützen, empfehlen wir Ihnen daher, vor Annahme der Sendung im Beisein des Frachtführers oder seines Beauftragten eine Überprüfung der Sendung vorzunehmen. Liegt eine Transportbeschädigung vor, so veranlassen Sie bitte sofort eine Tatbestandsaufnahme (Fotos, sowie schriftliche Ausführungen) durch den zuständigen Frachtführer.
3. Besondere Verpackungswünsche oder von uns für erforderlich gehaltener überdurchschnittlicher Verpackungsaufwand (Palettierung) müssen von uns gesondert in Rechnung gestellt werden. In Rechnung gestelltes Verpackungsmaterial kann von uns nicht zurückgenommen werden. Es kann daher bei Übersendung von Verpackungsmaterial auch keine Gutschrift erfolgen.
4. Lieferungen – auch frei Baustelle oder frei Lager – erfolgen auf Gefahr des Kunden, wobei eine für LKW mit Gesamtgewicht bis 38 t befahrbare Straße vorausgesetzt wird. Baustoffe und Bauteile müssen auf dem Baugelände ohne die Notwendigkeit von Zwischentransporten gelagert werden können. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor und entstehen uns Mehraufwendungen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Die Gefahr geht mit Verladebeginn im Werk auf den Kunden über, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch Montageleistungen schulden. Sofern das angefahrne Material nicht nur ebenerdig abgesetzt, sondern auf Wunsch des Kunden anderweitig an bzw. auf das Objekt verbracht werden soll, übernehmen wir keine Haftung für eventuell daraus entstehende Schäden.

Lieferfrist und Rücklieferung

1. Grundsätzlich sind wir bemüht, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Lieferzeitangaben erfolgen nur annähernd. Wir leisten für die Einhaltung keine Gewähr. Wir kommen nur in Verzug, wenn wir die Umstände, die zum Ausbleiben der Leistung führen, zu vertreten haben. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder des groben Verschuldens, ausgeschlossen.
2. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Arbeitskräften usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
3. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns hergeleitet werden. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
4. Grundsätzlich beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, gegebenenfalls erst nach schriftlicher Freigabe unserer Werksplanung. Für den Fall aber, dass die Ausführung des Auftrages von Unterlagen abhängig ist, die vom Kunden zu beschaffen sind (Pläne, Zeichnungen, etc.) und bei Vorauszahlungen beginnt die Lieferfrist erst mit dem Einlangen der erwähnten Unterlagen und nach erfolgter schriftlicher Freigabe bei uns bzw. des Vorkassabetrages auf unserem Konto. Dies gilt auch dann, wenn unsere Lieferung, allenfalls sogar die Abnahme der Naturmaße, von Umständen abhängig ist, auf die wir keinen Einfluss haben (etwa Lieferverzug eines anderen Lieferanten Ihres Unternehmens oder Witterung).
5. Rücksendungen von Waren werden von uns nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen und müssen fracht- und verpackungsfrei erfolgen. Für nicht vereinbarte Rücksendungen übernehmen wir keine Haftung. Material, das auf Kundenwunsch gesondert gefertigt und konfektioniert wurde, ist von der Rücksendung und von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Mängelhaftung/Gewährleistung

1. Für technische Auskünfte und Empfehlungen wird von uns keine Haftung übernommen, ausgenommen im Fall der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Eine Haftung für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen sowie Mängelfolgeschäden, gleich welcher Art, besteht nur im Falle der groben Fahrlässigkeit. Sie haben, bei sonstigem Anspruchsverlust, jede Lieferung bei Erhalt unverzüglich, jedenfalls aber vor Einbau oder Weiterverarbeitung auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich und mit Fotos in detaillierter Weise, spätestens bis 5 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu melden, sofern die Meldung innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Bei einem mit uns abgeschlossenen Wartungsvertrag erhöht sich unsere Gewährleistungsfrist auf 3 Jahre. Diese beginnt mit dem Tag der Übernahme unserer Produkte, ohne Rücksicht auf Betriebsdauer. Davon ausgenommen sind mitgelieferte elektrische Bauteile wie E-Motoren, Antriebe, Steuerungen, sonstige bewegliche Teile, etc. hier gelten 2 Jahre. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Unterlassung erforderlicher Wartungsarbeiten verursacht werden. Für den Fall, dass die Montage unserer Erzeugnisse nicht von uns vorgenommen wird, erlischt unsere Haftung mit

dem Beginn der bauseitigen Montagearbeiten. Die Beseitigung der Mängel kann von uns solange verweigert werden, bis alle Verpflichtungen Ihrerseits erfüllt sind. Eine Mängelhaftung entfällt, wenn unsere Anweisungen nicht in allen Punkten eingehalten werden.

3. Geringfügige Farbtonveränderungen - z.B. bedingt durch Umwelteinflüsse - gelten nicht als Mangel. Dies gilt ebenso für geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe, Form) sowie sonstige geringfügige Erscheinungsmängel am Material, die die Funktion nicht beeinträchtigen.
4. Bei frist- und ordnungsgemäß eingebrachten Bemängelungen, deren Berechtigung von uns anerkannt wurde, steht uns das Wahlrecht zwischen Nacherfüllung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde einen angemessenen Preisnachlass verlangen. Liegt der Lieferung ein Kaufvertrag zugrunde, bleibt das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, unberührt. Wählt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch statt der Erfüllung wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz statt der Erfüllung, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
5. Schadenersatzansprüche gegen uns wegen auf einfache Fahrlässigkeit zurückgehender Mängel sind ausgeschlossen.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Für alle Geräte, die wir von Dritten beziehen, gilt die Werksgarantie des Herstellers. Die Gewährleistung dieser Teile wird auf Anfrage von uns zur Verfügung gestellt.
7. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
8. Die unsachgemäße Wartung oder Reinigung unserer Produkte kann zum Erlöschen von Gewährleistungsansprüchen führen.
9. Nicht bestimmungsgemäße Belastungen von Tageslichtelementen durch Emissionen von z.B. Fertigungsanlagen und oder -verfahren können erhöhten Verschleiß, Funktionsstörungen und Beschädigungen hervorrufen und begründen keine Gewährleistungsansprüche.
10. Für unsere Produkte und Gewerke können wir nur dann haften, wenn diese unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorschriften und technischen Richtlinien von Ihnen weiterverarbeitet bzw. in Gebrauch genommen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jede widmungswidrige und denkunmögliche Verwendung unserer Waren sowie des Zubehörs eine wie auch immer geartete Haftung unsererseits verhindert.

Zahlungsbedingungen

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die gesamte Rechnungssumme wie folgt zu begleichen: Zahlungsziele a) Wartung: 21 Tage netto, außer gesonderte Vereinbarungen werden schriftlich in beiderseitigem Einverständnis getroffen. b) Rechnungen: 30 Tage netto, außer gesonderte Vereinbarungen werden schriftlich in beiderseitigem Einverständnis getroffen.
2. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden automatisch Zinsen in der Höhe der banküblichen Kreditzinsen in Anrechnung gebracht. Sämtliche Zahlungen des Käufers werden zuerst auf die von uns eventuell zustehenden Zinsen und Spesen und erst dann auf Kapital verrechnet.
3. Bei vorzeitiger Materiallieferung verrechnen wir 70% der Materialsomme.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Gegenforderungen oder Forderungen wegen erhobener Mängelrüge auf den Kaufpreis aufzurechnen. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber unseren Forderungen bedürfen unserer Zustimmung.
5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, entstehen insbesondere hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit Bedenken (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Aufhebung der Warenkreditversicherung o. ä.), sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern bis - nach unserer Wahl - eine Vorauszahlung erfolgt oder für die Zahlung eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist - in der Regel zwei Wochen - entsprochen, so sind wir ohne Setzung einer weiteren Frist

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Ist das Geschäft für den Kunden ein Handelsgeschäft, so können wir bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nach unserer Wahl entweder die unverzügliche Bezahlung aller fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen mit ihm bestehenden Verträgen oder Sicherheitsleistung wegen dieser Ansprüche verlangen. Wir sind berechtigt, die Erfüllung bis zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
7. Wird unsere Forderung trotz Mahnung nicht beglichen, so gelangen darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 8,5% p.a. + € 40,00 pauschale Mahnspesen, sowie die tatsächlich angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassospesen zur Verrechnung, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir die Forderungsverfolgung nach erfolgter Zahlungserinnerung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt übergeben.
8. Bei Annahme einer Bestellung gehen wir von Ihrer Kreditwürdigkeit aus. Sollten wir nach Auftragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährung des von uns eingeräumten Zahlungszieles nicht rechtfertigen, insbesondere, wenn eine Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, die in Zahlungsstockungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und dgl. ihren Ausdruck findet, so sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen. In diesem Falle tritt eine sofortige Fälligkeit unserer Forderung auch ein. Diese Zahlungsvereinbarungen treten dann sofort außer Kraft und berechtigen uns unsere Forderungen unverzüglich gerichtlich geltend zu machen.
9. Vertragsstornierungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Bei einer Vertragsstornierung durch den Käufer sind wir berechtigt, den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
10. Bei nicht fristgerechter Bezahlung unserer ordnungsgemäßen Leistung sind wir berechtigt, entweder auf Zahlung zu bestehen oder wahlweise den Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zu erklären, unsere Waren auf Kosten des Kunden zurückzuholen und Ansprüche wegen Schadensersatz, Verdienstentgang etc. geltend zu machen. Dieses Recht steht uns auch für Teilleistungen zu.
11. Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragspartner ist österreichisches Recht anzuwenden.

Geheimhaltung

1. Sämtliche, dem Besteller übergebenen Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Produkte, Teile, usw. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auch nach Beendigung des jeweiligen Geschäftes streng vertraulich zu behandeln.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die weiteren Kunden des Bestellers sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Besteller verpflichtet sich, alle mit den vertraulich zu behandelnden Daten in Kontakt kommenden Mitarbeiter und andere Personen ihrerseits vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung nachzuweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Tattendorf. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Wiener Neustadt. Für beide Vertragspartner ist österreichisches Recht anzuwenden. Für die Teile, die nicht von uns hergestellt wurden, haften wir nicht. Weitergehende Ansprüche des Kunden, wie etwa Ersatz von Arbeiten, Material, Gewinnentgang usw., sind ausgeschlossen.